

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05.04.2024

Nr. 14

2024

## Inhalt:

- 46 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2024
- 47 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Buchberger GmbH, Pfünzler Str. 15, 85122 Hofstetten auf Errichtung und Betrieb einer Edelstahl-Beisanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 427/4, Gemarkung Hofstetten, Gemeinde Hitzhofen
- 48 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparungskunden

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 46 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2024

Am Donnerstag, 18.04.2024, um 17:00 Uhr,  
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,  
Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses statt.

Bekanntmachung der Tagesordnung:

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| 1 | Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der qualifizierten Kindertagespflege   | 2024/<br>1528 |
| 2 | Jugendsozialarbeit an Schulen - Neufassung der Bedarfsbeschlüsse für die Maria-Ward-Realschule Eichstätt und die Knabenrealschule Rebdorf | 2024/<br>1529 |
| 3 | Jugendsozialarbeit an Schulen - Fortschreibung der Bedarfseinschätzung für die Berufsschule Eichstätt                                     | 2024/<br>1530 |
| 4 | Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsbeschlüsse für die Grundschulen Pollenfeld, Walting und Wettstetten und das Gymnasium Gaimersheim  | 2024/<br>1531 |
| 5 | Jugendsozialarbeit an Schulen - Aufstockung des Stellenanteils für die Grundschule St. Walburg, Eichstätt                                 | 2024/<br>1532 |

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 6 | Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) - Aktuelle Informationen und Ausblick | 2024/<br>1533 |
|---|--|---------------|

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| 7 | Verschiedenes - Aktuelle Schwerpunkte in der Jugendhilfeplanung | 2024/<br>1534 |
|---|---|---------------|

- 8 Wünsche und Anfragen

Alexander Anetsberger  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- 47 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Buchberger GmbH, Pfünzler Str. 15, 85122 Hofstetten auf Errichtung und Betrieb einer Edelstahl-Beisanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 427/4, Gemarkung Hofstetten, Gemeinde Hitzhofen

Die Buchberger GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahl-Beisanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 427/4, Gemarkung Hofstetten, Gemeinde Hitzhofen beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 3.9.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf genannte Schutzgüter hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

**Merkmale des Vorhabens:**

Beantragt wird der Aufbau einer Beizhalle mit allen notwendigen peripheren Anlagen. Genehmigungsrelevant ist ein Tauchbeizbecken mit einem beantragten Wirkbadvolumen von ca. 9 m³. Es wird von einer Anlagenkapazität von max. 500 m² gebeizter Oberfläche pro Tag ausgegangen.

Zum Einsatz kommt eine nitratfreie, schwefelsaure Beiztechnik mit einer Prozesstemperatur von

max. 30 °C, die eine um den Faktor 10 geringere Emission gegenüber der nitrathaltigen Beiztechnik aufweist.

Der Aufbau der Beizanlage ist in einer schon bestehenden Lagerhalle vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Flächenbedarf bzw. keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfinden.

**Standort des Vorhabens:**

Der vorgesehene Installationsort der Beizanlage befindet sich innerhalb eines bestätigten Gewerbegebietes umgeben von einem angrenzenden Mischgebiet als Übergang zum allgemeinen Wohngebiet (s. Ausschnitt aus 4. Änderung Flächennutzungsplan, Bereich 19 Innerortsbereich Hofstetten – Schallimmissionsprognose Abb. 3).

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Belange der Objekte mit besonderem Schutzbedarf betrachtet. Im Umfeld des Gewerbegebietes befinden sich ausschließlich Gebäude mit der Einstufung in ein Mischgebiet.

Das nächste öffentlich genutzte Gebäude ist ein Sportzentrum in ca. 280 m Entfernung.

Eine Beeinflussung/Schädigung des Schutzgutes Mensch kann gemäß Immissionsbetrachtung sicher ausgeschlossen werden.

Als geschützte Biotope sind im Umfeld des Betriebes naturnahe Hecken ausgewiesen. Es gibt im Anlagenumfeld weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Für das Schutzgut Vegetation/Ökosystem ist im genehmigungskonformen Betrieb keine Schädigung zu erwarten (s. a. Immissionsprognose Anhang 4.3).

**Mögliche Auswirkungen des Vorhabens**

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf natur-schutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 04.04.2024

Landratsamt Eichstätt

Pickl

Regierungsrätin

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörden**



**Sparkasse  
Ingolstadt Eichstätt**

**48 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Irmgard Kavka	3163201357

Ingolstadt, 22.03.2024  
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr  
Vorstandsmitglied